

Sehr geehrter Beschäftigter!

Am 01.01.2013 treten Änderungen im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz in Kraft. Unser Unternehmen unterstützt Sie weiterhin gerne mit der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. Um eine weitere, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, dürfen wir Sie auf § 12 a AÜG hinweisen. Nach dieser Bestimmung ist der Beschäftigter verpflichtet, den Überlasser über die für die Überlassung wesentlichen Umstände in Kenntnis zu setzen.

Weiters sieht § 9 ASchG Informationspflichten vor, die wir in das angeschlossene Dokument eingearbeitet haben.

Wir haben daher beiliegendes Schreiben für Sie vorbereitet und dürfen Sie höflich ersuchen, dieses durchzusehen, zu unterfertigen und an uns zu übergeben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen